

Geschäftsordnung der Philosophischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen (Neufassung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Der Fakultätsrat

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Fakultätsrat nimmt die Aufgaben gem. § 7 Abs. 1 der Satzung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen (im Folgenden als „Fakultätssatzung“ bezeichnet) wahr.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die Dekanin oder den Dekan gem. § 14 und die Prodekaninnen und Prodekane gem. § 15 der Grundordnung; er wählt eine Prodekanin oder einen Prodekan als Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans.

§ 2 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Fakultätsrat und dessen Geschäfte führt die Dekanin oder der Dekan, den stellvertretenden Vorsitz die Prodekanin oder der Prodekan, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist. Die weitere Reihenfolge der Vertretung erfolgt alphabetisch.
- (2) Sind sämtliche Mitglieder des Dekanats am Vorsitz verhindert, vertritt sie die oder der jeweils älteste dem Fakultätsrat angehörende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Fakultätsrat wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder von mindestens zwei Mitgliedergruppen dies verlangen. Die Einladung soll mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter versendet werden. Dies kann auch elektronisch erfolgen.
- (2) Der Fakultätsrat soll mindestens dreimal im Semester tagen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer an bzw. ab.

(3) Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Stellt die oder der Vorsitzende durch Auszählen der Anwesenheitsliste fest, dass der Fakultätsrat nicht beschlussfähig ist, hebt sie oder er die Sitzung sofort auf. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von dem Ergebnis der Feststellung unberührt.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt den Entwurf der Tagesordnung auf.

(2) Die oder der Vorsitzende kann Anträge und Vorlagen ohne bisherige Befassung des Fakultätsrats zunächst an die zuständigen Ausschüsse, an die Verwaltung oder an andere Stellen verweisen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die antragstellende Person ausdrücklich die sofortige Befassung des Fakultätsrats beantragt. Über Angelegenheiten, die sie oder er den Ausschüssen, der Verwaltung oder anderen Stellen überwiesen hat, unterrichtet die oder der Vorsitzende in der nächsten Sitzung den Fakultätsrat.

(3) Der Fakultätsrat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Er kann sie aufgrund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ ergänzen. Im Übrigen werden nur Tagesordnungspunkte behandelt, die auf der Tagesordnung stehen; § 6 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Anträge zur Tagesordnung

(1) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Fakultätsrats, von den Mitgliedern des Dekanats, der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, den Ausschüssen der Fakultät, und von allen Mitgliedern der Fachbereichsversammlungen bzw. Institutsbeiräte nach § 9 Abs. 5 der Fakultätssatzung gestellt werden, auch wenn diese nicht Mitglied des Fakultätsrats sind.

(2) Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 3 gestellt werden.

(3) Angelegenheiten, die ein Institut oder Fach in besonderer Weise betreffen und die aus der Tagesordnung, mit der eingeladen wurde, nicht ersichtlich sind, dürfen im Fakultätsrat nur behandelt werden, wenn das Institut bzw. Fach Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatte. Beschlüsse über Anträge, die bei Absendung der vorläufigen Tagesordnung nicht genannt waren, können nicht gefasst werden, wenn mindestens vier Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder einer Statusgruppe widersprechen.

(4) Alle Anträge bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für Anträge, die aufgrund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ oder „Verschiedenes“ gem. § 5 Abs. 3 nachträglich eingebracht werden.

§ 7 Bekanntgabe der Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung ist mindestens fünf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Fakultätsrats und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät zugänglich zu machen. Dies kann auch elektronisch geschehen. Die zugehörigen Sitzungsunterlagen gehen nur an die Mitglieder des Fakultätsrats. Alle Beteiligten haben sorgfältig darauf zu achten, dass die Sitzungsunterlagen nach Möglichkeit mit der Einladung, andernfalls so frühzeitig wie möglich versandt werden.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind nicht öffentlich. Die Teilnahme der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät an den Sitzungen richtet sich nach § 25 Abs. 2 LHG.

(2) Die Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher bzw. Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Dekanin oder der Dekan kann andere Personen nach Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung hinzuziehen.

§ 9 Rederecht

Rederecht haben alle anwesenden Personen nach Maßgabe der Worterteilung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 10 Sitzungsverlauf

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende auf Antrag fest, ob Beschlussfähigkeit gegeben ist und welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen spätestens mit der Niederschrift zuzusenden.

(2) Das Dekanat soll über laufende Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Fakultätsrats lediglich mitzuteilen sind, in regelmäßigen Abständen berichten. Ebenso berichtet die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät aus ihrem oder seinem Bereich.

(3) Es können Anfragen an das Dekanat gerichtet werden. Anfragen allgemeiner Art sollen spätestens einen Tag vor der Sitzung des Fakultätsrats der Dekanin oder dem Dekan zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich vorzulegen und zu Protokoll zu geben.

§ 11 Beratung

(1) Über Änderungen der Tagesordnung wird erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt.

(2) Die Mitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung eines Tagesordnungspunktes bei der oder dem Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in eine Redeliste aufgenommen. Ihnen wird entsprechend der Reihenfolge in der Redeliste das Wort erteilt. Vorsitzende oder Vorsitzender, Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und Antragstellerinnen oder Antragsteller können außerhalb der Redeliste berücksichtigt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende soll Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie oder er kann die Redezeit beschränken, wenn dies für den Fortgang der Verhandlungen notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Mitglied widersprochen, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, auf Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit, sachliche Richtigstellung oder persönliche Erklärung.

(4) Erhebt sich bei dem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 13 Abstimmung

(1) Die oder der Vorsitzende formuliert die Fragen zu der Abstimmung so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können und eröffnet dann die Abstimmung. Über den am weitesten gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; wird dieser angenommen, so sind alle anderen zum selben Sachverhalt gestellten Anträge erledigt. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

(3) Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten (einschließlich Wahlen) ist geheim abzustimmen, sofern nicht ein Umlaufverfahren gem. Abs. 9 beschlossen wurde. Das gilt auch für Stellungnahmen zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten.

(5) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fakultätsrats auch der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(6) Ein Sondervotum ist in der jeweiligen Sitzung anzukündigen und binnen 5 Tagen schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Die Dekanin oder der Dekan ist gehalten, das Sondervotum dem Beschluss des Fakultätsrats beizufügen.

(7) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die die Funktion und/oder Struktur einer Einrichtung der Fakultät berühren, sind die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher sowie die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor und die Beiräte der betroffenen Einrichtung an den Beratungen zu beteiligen.

(8) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Maßnahmen, die die Bereiche Gleichstellung sowie Gender- und Diversity-Management betreffen, ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät zu hören.

(9) Entscheidungen des Fakultätsrats können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern kein Mitglied des Fakultätsrats dem widerspricht. Der Fakultätsrat kann beschließen, regelmäßig zu treffende Entscheidungen von minderer Bedeutung (z. B. die Zusammensetzung von Kommissionen) im Umlaufverfahren zu beschließen.

(10) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Fakultätsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Dekanin oder der Dekan an Stelle des

Fakultätsrats, nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem Dekanat. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Fakultätsrats unverzüglich zu unterrichten. Eine Aussprache zur Entscheidung findet in der folgenden Sitzung des Fakultätsrats statt.

§ 14 Zwei Lesungen

Der Fakultätsrat kann beschließen, dass eine Angelegenheit in zwei Lesungen behandelt wird. In diesem Fall ist die erste Lesung der Grundsatzdiskussion vorbehalten. Sie endet mit einem Verfahrensbeschluss (z. B. Überweisung an einen Ausschuss, sofortige Durchführung oder Vertagung auf die zweite Lesung).

§ 15 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Die Niederschrift wird von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer angefertigt, die oder der von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird. Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und der schriftführenden Person unterschrieben.

(3) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Fakultätsrats, den Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprechern und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung übersandt.

II. Sitzungen des Dekanats

§ 16 Sitzungstermine, Einberufung

(1) Die Dekanin oder der Dekan beruft die Sitzung des Dekanats ein und bestimmt den Sitzungstermin, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzung. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats. Den stellvertretenden Vorsitz führt die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der gem. § 2 Abs. 1 die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans innehat.

(2) Einladung und Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung zu versenden. Dies kann elektronisch erfolgen.

(3) In dringenden Fällen kann das Dekanat auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Dekanat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Dekanatsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Dekanats gehören.

§ 17 Tagesordnung, Verhinderung

(1) Die Anmeldung von Tagesordnungspunkten erfolgt an die Dekanin oder den Dekan.

(2) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von minderer Bedeutung vorgesehen werden.

(3) Die Mitglieder des Dekanats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sollte eine Teilnahme aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so ist dies der oder dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

(4) Das Dekanat kann Sachverständige und Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen, die von der Dekanin oder dem Dekan entsprechend geladen werden. Die Dekanin oder der Dekan kann Angehörige ihres oder seines Verwaltungsbereichs zur Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen. Die Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher können, wenn dies die fachliche Zuständigkeit nahelegt, ihre Stellvertretung hinzuziehen oder sich durch sie vertreten lassen.

§ 18 Verhandlungsleitung, Sitzungsverlauf, Geschäftsgang

(1) Das Dekanat tagt nicht öffentlich. Die Dekanin oder der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Antragsrecht haben nur die Dekanatsmitglieder. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

(3) Rederecht haben alle Personen, die nach der Satzung und Geschäftsordnung der Fakultät ordnungsgemäß an der Sitzung teilnehmen, sowie Personen, die als Sachverständige hinzugezogen worden sind.

(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder eine von ihr oder ihm zur Vertretung in der jeweiligen Fakultät bestimmte Person hat das Recht, an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teilzunehmen; sie oder er ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie oder er ist ausdrücklich zu informieren und einzubeziehen bei allen Fragen, die ihr oder sein Aufgabengebiet betreffen, insbesondere auch bei Gleichstellungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Besetzung von Professuren. Sie oder er hat Einblick in die aktuelle Stellenbesetzungssituation und alle anderen für ihr oder sein Aufgabengebiet relevanten Statistiken der Fakultät.

§ 19 Beschlussfassung

(1) Das Dekanat trifft seine Entscheidungen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Es kann auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens (auch per e-mail) beschließen, wenn kein Dekanatsmitglied widerspricht. Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen einstimmig sein.

(2) Das Dekanat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht gegeben sein, so ist bei der nächstfolgenden Sitzung Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt in jedem Fall die Anwesenheit der Dekanin oder des Dekans oder der stellvertretenden Person voraus. Die Beschlussfähigkeit muss nicht gesondert festgestellt werden.

(3) Das Dekanat stimmt in der Regel offen ab. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.

(4) Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans; es ist sicherzustellen, dass die fachlich zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane, soweit ihr Fächerbereich von der Entschei-

derung betroffen ist, zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatten. § 13 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Dekanats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Dekanin oder der Dekan an Stelle des Dekanats. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Dekanats unverzüglich zu unterrichten. In der folgenden Sitzung des Dekanats findet eine Aussprache zur Entscheidung statt.

§ 20 Protokoll

(1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Dekanats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses enthält Ort, Tag und Dauer der Sitzung, den Namen der oder des Vorsitzenden, Namen und Funktion der Anwesenden und entschuldigt abwesenden Dekanatsmitglieder. Ferner enthält das Protokoll den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll wird von der schrifführenden Person und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

(2) Das jeweilige Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Dekanats genehmigt. Die Genehmigung im Umlaufverfahren ist zulässig. Jedes Dekanatsmitglied hat das Recht, Erklärungen zum Protokoll abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen. Über die Annahme von Änderungen oder Ergänzungen entscheidet das Dekanat.

§ 21 Geschäftsbereiche, Vertretung

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats und des Dekanats und übernimmt die Außenvertretung der Fakultät. Sie oder er übernimmt ferner alle Aufgaben des Dekanats, die nicht in den Aufgabenbereich der Prodekaninnen und Prodekane und der Studiendekanin oder des Studiendekans fallen.

(2) Eine Prodekanin oder ein Prodekan ist zuständig in Forschungsangelegenheiten der Fakultät.

(3) Die oder der als Mitglied des Dekanats gewählte Studiendekanin oder Studiendekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender der zentralen Studienkommission der Fakultät und nimmt in dieser Eigenschaft Stellung zur pädagogisch-didaktischen Eignung in Berufungsverfahren und in Verfahren zu Ernennung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor.

(4) Weitere Geschäftsbereiche werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zu Beginn jeder Amtsperiode festgelegt. Einzelne Geschäftsbereiche können in die Zuständigkeit mehrerer Dekanatsmitglieder fallen.

III. Fachbereiche und Institute

§ 22 Struktur der Fakultät

(1) Die Philosophische Fakultät gliedert sich in Fachbereiche, die Fachbereiche wiederum in Institute oder Seminare.

(2) Die Institute und sonstigen Einrichtungen bleiben unabhängig von der Gliederung in Fachbereiche bestehen. Die in § 9 Abs. 3 der Fakultätssatzung den Fachbereichen zugewiesenen Aufgaben nehmen innerhalb des Fachbereichs die Institute, vertreten durch ihre jeweiligen Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren, die Vorstände und die Institutsbeiräte, wahr. Gemeinsame Planungen der Institute auf Fachbereichsebene heben die in § 9

Abs. 5 der Fakultätssatzung genannten Pflichten der Fachbereichsprecherin oder des Fachbereichssprechers gegenüber den Instituten und die Rechte der Institute nicht auf.

(3) Auf der Ebene des Fachbereichs gibt es keine eigenen Verwaltungseinheiten. Für die durch die Fakultätssatzung festgelegten Aufgaben der Fachbereichsprecherinnen und Fachbereichssprecher und für die Arbeit der Studienkommissionen, die Studiengängen eines Fachbereichs zugeordnet sind, ist Zuarbeit durch die Institute und die Fakultät zu leisten.

§ 23 Leitung der Institute, Institutsbeiräte

(1) Die Institute werden von einem Vorstand geleitet. Sofern durch eine eigene Institutssatzung nichts Anderes geregelt ist, besteht der Institutsvorstand aus allen hauptamtlich am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Vertretung aus der Gruppe der am Institut tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre Stellvertretung werden in freier und geheimer Wahl für 12 Monate gewählt. Die Wahl wird von den am Institut tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern organisiert und geleitet. Das aktive und passive Wahlrecht haben die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Beschäftigung am Institut eine Mitgliedschaft in der Universität gemäß § 9 Abs. 1 LHG begründet.

In Instituten mit bis zu drei Professuren kann die Bildung eines Vorstands mit einem gewähltem Mitglied oder gewählten Mitgliedern aus der Gruppe der am Institut tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ersetzt werden durch eine Versammlung, zu der außer den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern alle am Institut tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Satz 5 stimmberechtigt eingeladen werden und in der eine Partizipation der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an allen wichtigen Angelegenheiten des Instituts sichergestellt ist. Die Versammlung ist mindestens einmal im Semester einzuberufen; es ist sicherzustellen, dass darüber hinaus für wichtige Entscheidungen des Instituts weitere Versammlungen einberufen werden bzw. die Partizipation der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet ist.

Sofern für ein Institut eine eigene Satzung erstellt wird, hat sie eine Beteiligung der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Beratungen und Entscheidungen in mindestens dem Abs. (1) und (2) genannten Umfang sicherzustellen, auch innerhalb von selbständigen Unterabteilungen eines Instituts.

Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 finden im Fachbereich Geschichtswissenschaft in jedem Semester zusätzlich zu je einer Fachbereichsversammlung im ersten und im letzten Viertel der Vorlesungszeit in der Regel drei Sitzungen statt, zu denen die Fachbereichsprecherin oder der Fachbereichssprecher mindestens zwei von den Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern benannte Vertreterinnen und Vertreter dieser Statusgruppe einlädt, um sie über wichtige Angelegenheiten und im Fachbereich zu treffende Entscheidungen (entsprechend Abs. 2) zu informieren und hierzu ihre Beurteilung einzuholen. Anschließend informiert die Vertretung der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die übrigen Angehörigen ihrer Statusgruppe im Fachbereich und die Fachbereichsprecherin oder der Fachbereichssprecher die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs über den Verlauf und die Ergebnisse der jeweiligen Sitzung. Darüber hinaus sorgt die Fachbereichsprecherin oder der Fachbereichssprecher dafür, dass in den Instituten und Seminaren des Fachbereichs die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren regelmäßige Besprechungen mit den Akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchführen, um diese über aktuelle Instituts- bzw. Seminarangelegenheiten zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

(2) Der Vorstand oder die Versammlung entscheidet mit der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, unbeschadet der Zuständigkeit des Dekanats und des Rektorats und unbeschadet der personalrechtlichen Vorgaben bei Stellenbesetzungen, unter anderem über

- die Verwendung der dem Institut nach Abzug der den Lehrstühlen oder Abteilungen zugewiesenen Anteile zur Verfügung stehenden Mittel,
- die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung für die zentral zugewiesenen Mittel, soweit zentrale Aufgaben des Instituts bzw. die Arbeitsbedingungen der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen sind (Durchführung der Studiengänge, Tutorien, Geschäftsbedarf, ggf. Hilfskraftmittel, Reisemittel),
- die Verwendung der dem Institut zur Erfüllung zentraler Aufgaben zugewiesenen Stellen,
- die Details der Raumnutzungspläne innerhalb des Raummanagements der Fakultät und der Zentralen Verwaltung.

Der Institutsvorstand trägt weiterhin Sorge dafür, dass die Beteiligung der anderen Statusgruppen nach § 18 Abs. 4 der Grundordnung der Universität an den in § 9 Abs. 3 der Satzung der Philosophischen Fakultät genannten Aufgaben, soweit es sich um Angelegenheiten des Instituts handelt, ordnungsgemäß gewährleistet ist.

(3) Über die Beschlüsse des Institutsvorstands oder der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Institutsvorstand oder von der Versammlung genehmigt werden muss.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und eine stellvertretende Person werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder des Instituts oder der Mitglieder der Versammlung entweder im turnusmäßigen Wechsel oder durch Wahl durch die Mitglieder des Vorstands oder der Versammlung bestimmt. Wenn keine Einigung erzielt wird, stellt das Dekanat in geeigneter Weise sicher, dass die Aufgaben der Geschäftsführung erledigt werden. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor sorgt, ggf. unterstützt durch eigens dazu bestimmte Mitglieder des Vorstands oder der Versammlung und/oder Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dafür, dass die anfallenden Verwaltungs- und Organisationsaufgaben innerhalb des Instituts ordnungsgemäß erledigt werden; sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus.

(5) In den Instituten werden Institutsbeiräte gebildet. Der Institutsvorstand ist hierin mindestens durch die Geschäftsführende Institutsdirektorin oder den Geschäftsführenden Institutsdirektor und die stellvertretende Person vertreten; weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts können hinzukommen. Mitglieder sind, sofern durch eine eigene Satzung nichts Anderes geregelt ist, weiterhin je nach Größe des Instituts bis zu drei Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vier Studierende. Die Institutsbeiräte werden auf Vorschlag der Gruppen vom Fakultätsrat bestellt. Wenn es nur einen Vorschlag gibt und dieser vom Fakultätsrat nicht bestätigt wird, sind hierfür die Gründe anzugeben.

(6) Die Institutsbeiräte werden von der Geschäftsführenden Institutsdirektorin oder dem Geschäftsführenden Institutsdirektor mindestens einmal im Semester einberufen. In Instituten mit bis zu drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern können zwei Mitglieder des Beirats, in Instituten mit mehr als drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern drei Mitglieder des Beirats verlangen, dass eine Sitzung des Beirats einberufen wird. Die Beiräte beraten den jeweiligen Institutsvorstand in allen Angelegenheiten. Sie sind an den Entscheidungen des Fachbereichs gem. § 9 Abs. 3 Fakultätssatzung zu beteiligen, soweit der ganze Fachbereich oder das Institut betroffen ist. Sie wirken weiterhin mit bei der Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen und des Lehrprogramms, sofern diese Aufgaben nicht durch eine fachbezogene Studienkommission wahrgenommen werden.

(7) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher bzw. die Geschäftsführende Institutsdirektorin oder der Geschäftsführende Institutsdirektor unterrichtet den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen des Fachbereichs bzw. des Instituts.

(8) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts führt unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans und der Zuständigkeit der unmittelbaren Dienstvorgesetzten die Dienstaufsicht über die dem jeweiligen Institut zugeordneten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(9) Die Abteilungen bzw. Arbeitsbereiche innerhalb der Institute regeln ihre internen Angelegenheiten selbstständig.

(10) Die Geschäftsführenden Institutsdirektorinnen und -direktoren werden von der Verwaltung der Fakultät und des jeweiligen Instituts unterstützt.

Ausführungsbestimmungen zu Abs. 1 Satz 9-11:

Die den Fachbereich Geschichtswissenschaft betreffenden Regelungen werden jeweils nach Ablauf von zwei Semestern einer Revision durch die Beteiligten unterzogen und deren Ergebnis in der Fachbereichsversammlung zur Diskussion gestellt. Die Fachbereichsversammlung entscheidet auf dieser Grundlage über die unveränderte Beibehaltung oder eine Änderung der Regelungen. Etwaige Neuregelungen werden im Fachbereich 3 in angemessener Weise veröffentlicht.

§ 24 Fachbereichssprecherinnen und -sprecher, Fachbereichsorganisation

(1) Der Fachbereich wird durch eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie bis zu zwei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher vertreten.

(2) Das Dekanat berät über alle Angelegenheiten der Fachbereiche regelmäßig mit den Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute unter Hinzuziehung der Fachbereichssprecherinnen und -sprecher. Sofern fachbereichsspezifischer Beratungsbedarf besteht, sorgen die Fachbereichssprecherinnen und -sprecher innerhalb der Fachbereiche dafür, dass wichtige Entscheidungen hinreichend vorbereitet werden.

(3) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher kann alle oder mehrere Institutsräte zu gemeinsamen Beratungen laden. Wenn zwei oder mehrere Institutsbeiräte zusammen tagen, übernimmt die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher die Leitung der Versammlung. Entscheidet sich ein Fachbereich dafür, die Institutsbeiräte immer gemeinsam einzuberufen, so tagen sie stets in der Form der Fachbereichsversammlung.

§ 25 Studienkommissionen der Fachbereiche

Sollen in der Sitzung einer Studienkommission gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Satzung der Philosophischen Fakultät Angelegenheiten behandelt werden, die einen Studiengang des jeweiligen Fachbereichs betreffen, so ist die Studiendekanin oder der Studiendekan im Dekanat vorab über die Tagesordnung der Sitzung zu informieren; sie oder er ist berechtigt, ohne Stimmrecht an der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunkts teilzunehmen. Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan im Dekanat nicht an der Sitzung teilnimmt, ist ihr oder ihm unverzüglich das Ergebnis der den Studiengang betreffenden Beratung mitzuteilen.

§ 26 Bibliotheken

(1) Die Institute sind die Hauptansprechpartner für alle Fragen der jeweiligen Bibliotheken. Das für Bibliotheksfragen zuständige Mitglied des Dekanats ist über alle wichtigen Vorgänge im Bereich der Bibliotheken zu informieren.

(2) Die Institute unterstützen sich, unbeschadet der Zuständigkeiten und Pflichten der Universitätsbibliothek, gegenseitig in Bibliotheksangelegenheiten.

(3) Die oder der Vorgesetzte des Bibliothekspersonals ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans, die jeweilige Geschäftsführende Institutsdirektorin oder der jeweilige Geschäftsführende Institutsdirektor. Die oder der Vorgesetzte des Bibliothekspersonals der Bibliothek im Gebäude Neuphilologikum ist die Dekanin oder der Dekan.

(4) Für die Bibliothek im Gebäude Neuphilologikum bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Institute eine gemeinsame Kommission. Sie besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Institute, die an der Bibliothek beteiligt sind, zwei Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Leiterin oder dem Leiter der Bibliothek, einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter sowie zwei Studierenden. Mitglieder sind weiterhin die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs Neuphilologie und die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien. Die Mitglieder, sofern sie nicht Amtsmitglieder sind, werden auf Vorschlag der Institute bzw. der Gruppen vom Fakultätsrat bestellt. Das für Bibliotheksfragen zuständige Mitglied des Dekanats kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Kommission wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Bibliothekskommission wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, wenn in einer Frage, die in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fällt, Regelungsbedarf besteht, der eine gemeinsame Beratung erfordert, oder wenn mindestens drei Mitglieder der Kommission oder die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor eines der beteiligten Institute bzw. die Sprecherin oder der Sprecher einer Abteilung dieser Institute es verlangen. Im Übrigen versendet die oder der Vorsitzende der Kommission einmal im Jahr an die Mitglieder der Kommission und an alle Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der beteiligten Institute eine kurze schriftliche Mitteilung über die wichtigsten Veränderungen im Bibliotheksbereich. Die Kommission erarbeitet im Benehmen mit den Instituten Regelungen für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit gemeinsame Regelungen erforderlich sind, und für alle anderen Regelungen, die sonst in die Kompetenz der Institute fallen würden. Kommt eine auch von allen Instituten getragene Regelung nicht zustande, entscheidet je nach Zuständigkeit das Dekanat oder der Fakultätsrat.

IV. Chancengleichheit von Frauen und Männern

§ 27 Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät

(1) Der Fakultätsrat wählt die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und die Stellvertretung auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten der Universität gemäß § 8 Fakultätssatzung.

(2) Bei allen wichtigen Fragen, die die Gleichstellung betreffen, ist neben der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät auch die Stellvertretung mit einzubeziehen. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Stellvertretung können weitere Personen, die möglichst aus verschiedenen Fachbereichen kommen sollen, mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen und eine Fakultätsgleichstellungskommission einrichten.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät berät das Dekanat bei der Entwicklung eines Gender- und Diversity-Management-Konzepts sowie bei der Konzeption von fakultätsspezifischen Gleichstellungsmaßnahmen, Fortbildungen zu Genderkompetenz sowie Gender-Studies-Lehrveranstaltungen; sie oder er erarbeitet die Vorschläge für die Verwendung der der Fakultät für Gleichstellungsaufgaben zugewiesenen Mittel. Weitere Aufgaben sind die Unterstützung der Fakultät bei der Erstellung eines Gleichstellungsplans im Zuge der Struktur- und Entwicklungsplanung und die jährliche Erstattung eines Tätigkeitsberichts.

(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Stellvertretung haben ein Vorschlagsrecht über die Verwendung der gleichstellungsbezogenen Bonusmittel der Fakultät; das Dekanat kann ihr oder ihm die Entscheidung über die Verwendung der Mittel zur Ausübung übertragen. Für die Verwendung muss ein transparentes Verfahren angewendet werden; die Verwendung ist gegenüber dem Fakultätsrat offenzulegen. Die Mittel sind so einzusetzen, dass die einzelnen Bereiche der Fakultät nach Möglichkeit gleichmäßig berücksichtigt werden.

V. Personal und Sachmittel

§ 28 Personal- und Sachmittel

(1) Das Dekanat verwaltet die der Fakultät zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung verwaltet werden.

(2) Das Institut verwaltet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung oder dem Dekanat verwaltet werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan erstellt den Haushaltsvoranschlag auf der Grundlage der Vorschläge der Institute.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Fakultätsrat.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft.

Zugleich tritt die Geschäftsordnung der Philosophischen Fakultät vom 25.11.2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2010, S. 560) außer Kraft.

Tübingen, den 25.07.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor